

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an gemeinnützige Vereine der Gemeinde Barleben (Pauschalförderung)

Vorwort

Die Bedeutung der örtlichen Vereine und Organisationen in und für unsere Gesellschaft ist unbestritten. Die weitere Entwicklung der Vereine wird davon abhängen, in welchem Maße es der Gemeinde Barleben gelingt, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten sinnvolle und wirksame „Hilfe zur Selbsthilfe“ anzubieten.

Nur durch die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements kann sichergestellt werden, dass die Vereine nach wie vor ihrer wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe gerecht werden. Die finanzielle Hilfe der Gemeinde Barleben soll unterstützen und anregen, aber nicht „abdecken“. Die eigenen Möglichkeiten sollen im Vordergrund stehen. Die Mitgliederbeiträge sollen vom Verein angemessen festgelegt werden. Die Zwecke des jeweiligen Vereins sind definiert und mit diesen Mitteln ist im Rahmen des Vereinszwecks zu agieren.

Die Gemeinde Barleben erwartet, dass die geförderten Vereine im sportlichen und im kulturellen Leben der Gemeinde aktiv sind und durch geeignete Beiträge dieses Leben bereichern.

I. Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Barleben gewährt auf der Grundlage der §§ 4, 5 Abs. 1 KVG LSA, § 29 KomHVO, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an gemeinnützige Vereine.

II. Allgemeine Voraussetzungen für eine Pauschalförderung

Folgende Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme von Förderungen erfüllt sein:

1. Der Verein muss seinen Sitz in der Gemeinde Barleben haben.
2. Der Verein muss ein „eingetragener Verein (e.V.)“ sein und damit im Vereinsregister vermerkt sein.
3. Der Verein muss als „gemeinnützig“ im Sinne der jeweiligen gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein.
4. Die Anträge müssen mit den benötigten Unterlagen bis zur Ausschlussfrist bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein.
5. Der Verein muss mindestens seit einem Jahr bestehen.
6. Die Vereinsmitgliedschaft muss für alle Einwohner der Gemeinde Barleben offen sein.

Keine Pauschalförderung erhalten:

- a) die kirchlichen Organisationen, politische Parteien, Wählervereinigungen und ähnliche Vereinigungen.

b) Vereine, die einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern ein Arbeitsentgelt entrichten oder eine Aufwandsentschädigung zahlen, die eine Höhe von derzeit 475,00 € mtl. übersteigt

c) Vereine, die einem oder mehreren Mitgliedern oder Mitarbeitern ein Arbeitsentgelt entrichten, das einschließlich aller Nebenleistungen (Weihnachts-, Urlaubsgeld, Benefits) das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 9a, Stufe 3 TVÖD überschreitet. Stellen die durch Fördermittelgeber zu 100% gefördert werden, sind davon ausgenommen.

Einen Rechtsanspruch auf Förderung lässt sich daraus nicht ableiten. Die Pauschalförderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr gewährt werden.

III. Antrags- und Bewilligungsverfahren, Auszahlung der Zuwendung

Antragsverfahren

1. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung durch die Gemeinde Barleben ist ein formgebundener Antrag, der schriftlich (auch auf dem Wege der elektronischen Datenübermittlung) an die Gemeinde Barleben zu richten ist. ~~Die Zuwendung muss sich dabei auf das dem Antragsjahr folgende Jahr beziehen.~~

2. Die Gemeinde Barleben informiert jährlich rechtzeitig vor dem Ablauf der Antragsfrist, über die Möglichkeit der Antragstellung.

3. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Vereins,
- die Benennung eines Ansprechpartners einschließlich einer Rufnummer für eventuelle Rückfragen (in der Regel Vertretungsberechtigter),
- einen Haushaltsplan des Antragstellers für das laufende Haushaltsjahr
- ein Nachweis über alle beitragspflichtigen Mitglieder unterteilt in Mitglieder bis 18 Jahre und Mitglieder älter als 18 Jahre
- ein Nachweis über den aktuellen Sitz des Vereins (Auszug aus dem Vereinsregister)
- ein Nachweis über die Anerkennung als gemeinnütziger Verein im steuerrechtlichen Sinn sowie
- eine Unterschrift des oder der Vertretungsberechtigten des Antragstellers.

Bewilligungsverfahren

1. Die Bekanntgabe der Entscheidung über die Vergabe der Zuwendung erfolgt schriftlich durch Verwaltungsakt (Bescheid).

2. Die Zuwendungsbescheide werden grundsätzlich widerruflich erteilt.

3. Dem Bescheid werden verwaltungsseitig eine durch den Empfänger zu zeichnende Empfangsbekanntnis, eine Erklärung zum Rechtsbehelfsverzicht und ein Vordruck für den Verwendungsnachweis beigefügt.

4. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Auszahlung der Zuwendung

1. Zuwendungen werden nach Bestandskraft des Verwaltungsakts grundsätzlich durch unbaren Zahlungsverkehr ausgereicht.
2. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

Verwendungsnachweise

1. Für die Zuschüsse ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen.
2. Der Verwendungsnachweis muss einen kurzen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis enthalten.
3. Der Verwendungsnachweis muss spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres einschließlich der Belege (einfache Kopie der Ausgabebelege) bei der Organisationseinheit, die für den Erlass des Verwaltungsaktes zuständig war, vorgelegt werden.
4. Der Zuwendungsempfänger hat alle mit der Zuwendung in Verbindung stehende Unterlagen mindestens fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht durch andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Rückforderung

1. Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder in sonstiger Weise unwirksam wird.
2. Der Erstattungsanspruch ist insbesondere festzustellen und geltend zu machen, wenn
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
 - die Zuwendung nicht, nicht vollständig oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
 - eine auflösende Bedingung eingetreten ist.
3. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn
 - die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet wird oder
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

IV. Ausschlussfrist

Förderungen nach Maßgabe dieser Richtlinien werden nur auf Antrag des Vereins gewährt. Der Antrag auf Förderung muss spätestens zur Ausschlussfrist bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Als Ausschlussfrist wird der **30. September des Vorjahres** **30. März des laufenden Haushaltsjahres festgesetzt**, da die Meldung als Berechnungsgrundlage für den Gemeindehaushalt des folgenden Jahres zugrunde gelegt wird. Später bei der Gemeindeverwaltung eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

V. Zusammensetzung der Zuwendung

Die Zuwendung setzt sich aus folgenden Bestandteilen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zusammen:

- a) Zu 25% aus einem Sockelbetrag
- b) Zu 50% aus einem Betrag für beitragspflichtige Mitglieder unter 18 Jahren
- c) Zu 25% aus einem Betrag für beitragspflichtige Mitglieder über 18 Jahren

Beitragspflichtige Mitglieder im Sinne dieser Richtlinie sind Mitglieder, die einen jährlichen Mindestbeitrag von mindestens 36,00 € (gilt für Mitglieder über 18 Jahren) oder einen Beitrag von mindestens 24,00 € (gilt für Mitglieder unter 18 Jahren) entrichten. Alle Beträge darunter bleiben bei der Bemessung unberücksichtigt.

VI. Folgen unwahrer Angaben

Förderungen durch unrichtige Angaben haben zur Folge, dass die gesamten Zuschusszahlungen des betroffenen Jahres zurückerstattet werden müssen und eine Förderung des Vereins in den darauffolgenden zwei Jahren entfällt.

VII. Übergangsvorschriften

Zur erstmaligen Antragsstellung für das Haushaltsjahr 2022 ist der 01. Juli 2022 als Ausschlussfrist festgesetzt. Danach eingereichte Anträge auf Förderung finden keine Berücksichtigung.

VIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Förderrichtlinien unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Richtlinien im Übrigen unberührt.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 12.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an gemeinnützige Vereine der Gemeinde Barleben vom 30.04.2022 außer Kraft gesetzt.

Barleben, 12.10.2022

Frank Nase

Bürgermeister

Siegel